Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung

H 22 c/01

§ 1 Gegenstand der Versicherung
§ 2 Versicherungsleistungen
§ 3 Rettungskosten
§ 4 Selbstbeteiligung
§ 5 Vorsätzliche Verstöße
§ 6 Vorsorgeversicherung
§ 7 Gemeingefahren
§ 8 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Erläuterungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt unter Einschluß von Vermögensschäden, die wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

(2) Soweit diese Zusatzbedingungen nichts anderes bestimmen, richtet sich der Versicherungsschutz für das in Absatz 1 umschriebene Wagnis nach den übrigen Vertragsbestimmungen.

§ 2 Versicherungsleistungen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

§ 3 Rettungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme (bei getrennten Deckungssummen die Deckungssumme für sonstige Schäden) nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme (bei getrennten Deckungssummen die Deckungssumme für sonstige Schäden) übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

(3) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Rettungskosten wegen Gewässerschäden, die dadurch entstehen, daß Behälter von dem Versicherungsnehmer oder von Versicherten einer Druckprüfung unterzogen werden, solange die Behälter noch mit gewässerschädlichen Stoffen gefüllt sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die anläßlich der Druckprüfung entstehende Leckage der Anlage auf mangelhafter Herstellung, fehlerhafter Installation, Instandhaltung und Wartung oder fehlerhafter Durchführung der Druckprüfung beruht, für die der Versicherungsnehmer oder Versicherte verantwortlich ist.

§ 4 Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, höchstens DM 5.000,-, selbst zu tragen.

§ 5 Vorsätzliche Verstöße

Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 6 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

§ 7 Gemeingefahren

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 8 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden durch die vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder eingebauten Anlagen erlischt zwei Jahre nach der behördlichen Abnahme, spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlagen.

Erläuterungen

1. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist, insbesondere das Halten, der Besitz, das Lenken oder Inbetriebsetzen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck.

2. a) Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, daß aus den in § 1 genannten Anlagen Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziffer I 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3. a) Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits von dem Zeitpunkt an, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorsteht. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

b) Zu den erstattungspflichtigen Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen gehören auch solche Rettungskosten, die der Inhaber einer Anlage aufwendet, sofern Regreßansprüche des Inhabers gegen den Versicherungsnehmer wegen des bevorstehenden Gewässerschadens, vor dem gerettet wird, bestehen können und gedeckt sind.

H 22 C (0/01 V) Zus.-Bed. 15.7.73